

vlbs im Dialog mit der neuen Abteilungsleiterin Petra Jendrich

(Thorsten Hachmer) Vertreterinnen und -vertreter des vlbs erörtern im Bildungsministerium mit BBS-Abteilungsleitern Petra Jendrich aktuelle Aspekte der beruflichen Bildung in Rheinland-Pfalz.

Zur Umsetzung des **Pflegeberufe-Reformgesetzes** verweist Frau Jendrich auf die 5-Jahres-Übergangsfrist. Insbesondere die Einbindung der privaten Gesundheitsschulen in die staatliche Bildungsverwaltung ist eine Herausforderung.

Im Zuge der Gesamtumsetzung gilt es zum Beispiel zu bedenken, wie Ferien- und Prüfungsregelungen vereinheitlicht bzw. angepasst werden können. Das Land wird zur Finanzierung der Pflegeausbildung eine Einlage von 8,9 % in den Bildungsfonds zur Pflegeausbildung einbringen.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat eine „**Initiative gegen Sexismus im öffentlichen Dienst**“ gestartet. Ziel der Initiative ist ein verstärktes Bewusstsein der Mitarbeiterinnen und

Petra Jendrich war, bevor sie Abteilungsleiterin im Bildungsministerium Rheinland-Pfalz wurde, Referatsleiterin Berufliche Bildung im Bildungsministerium Bremen.



Mitarbeiter für sexuelle Diskriminierung, basierend auf den Erkenntnissen der „MeToo“-Debatte.

Im Gegensatz zur Landesverwaltung gibt es keine konkreten Handlungsempfehlungen oder Leitlinien des Bildungsministeriums für den Umgang mit sexueller Diskriminierung im Arbeitsfeld Schule.

Hildegard Küper berichtet von der verpflichtenden Fortbildungsreihe für angehende Schulleitungsmitglieder, bei der Gender-Aspekte themati-

siert werden. Für alle Beteiligten wurde schnell deutlich: Schulleitungsmitglieder wie auch Lehrkräfte brauchen Informationen und Handlungsempfehlungen, um rechtssicher und angemessen Entscheidungen bei sexuellen Übergriffen treffen zu können, aber auch um Kolleginnen und Kollegen vor ungerechtfertigter Anschuldigung zu schützen.

Diese Handlungskultur an den Schulen muss zukünftig durch Fortbildungsangebote unterstützt werden.

Die neue „**Mehrarbeitsverordnung**“ ist weiterhin ein Brennpunkthema: Bedingt durch neue Verrechnungsmodalitäten für Mehrarbeitsstunden der Lehrkräfte sinke die Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen zur Übernahme von freiwilliger Mehrarbeit, beispielsweise im Rahmen von PES-Verträgen, wodurch sich Probleme bei der Unterrichtsversorgung und der Aufrechterhaltung der Unterrichtsqualität an den Schulen ergäben.

Willi Detemple schlägt ein Gegenrechnungsmodell für außerunterrichtliche Belastungen durch Dienstvereinbarungen an den Schulen vor. Somit wäre eine Anrechnung für außerunterrichtli-

vlbs-Berufsschultag 2019

in

Kaiserslautern

www.berufsschultag-rp.de



BERUFLICHE BILDUNG

Vielseitig

Kreativ

Digital ?

In dieser Ausgabe:

vlbs im Dialog mit der neuen Abteilungsleiterin Petra Jendrich

Titelseite und Seite 16

Gewährung von Altersermäßigung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte Seite 16

IN KÜRZE

Lehrkräfte sehen Schulen digital abgehängt Seite 17

Sitzung des OV Germersheim/Wörth
Neujahrsempfang des OV Kaiserslautern Seite 18

Mutterschutz - Elternzeit - Teilzeit
Hinweise, Anregungen, Hilfen

Beilage

che Belastungen, wie etwa die Erstellung von Prüfungsaufgaben, die Prüfungsvorbereitung oder Korrekturen, möglich.

Klar ist: Eine fächerspezifische Arbeitszeitregelung für Lehrkräfte - vergleichbar dem „Hamburger Modell“ - ist weder für Abteilungsleiterin Petra Jendrich noch für den vlbs ein akzeptabler Weg.

Wünschenswert wäre dagegen eine Übertragung der Regelung in der Berufsschule für die Zeit der Abschlussprüfungen auf die Vollzeitbildungsgänge der berufsbildenden Schulen. Somit wäre eine Freistellung der Kolleginnen und Kollegen, zumindest in der Prüfungsphase, an den Berufsbildenden Schulen ohne Stunden-Minus sichergestellt.

„Die Schulen handeln nicht immer einheitlich bei der Auslegung der Mehrarbeitsverordnung“, so Petra Jendrich.

Es existieren vielfach Regelungen im Land, die den Vorgaben der Mehrarbeitsverordnung nicht entsprechen. In Kürze soll durch Absprachen zwischen ADD und Bildungsministerium eine einheitliche Rechtsauslegung festgelegt werden.

Willi Detemple regt an, dass eine Handreichung des Bildungsministeriums mit Handlungsempfehlungen für die Schulen einen Orientierungsrahmen vorgeben würde, der auch die derzeit noch unklare Verrechnung von gebundener und ungebundener Lehrkräftearbeitszeit konkretisieren könnte.

Alle Anwesenden befürworten die Umsetzung individueller Lösungen an den Schulen, die aber innerhalb des rechtlichen Rahmens der Mehrarbeitsverordnung liegen müssen.

Zu Beginn des Schuljahres wurden die Schulen durch ein EPOS-Schreiben des Ministeriums über die neue Verfahrensweise zur **Blockklassenbeschulung** informiert. Sowohl bezüglich der Verweise auf die Rechtsquellen als auch wegen noch abzustimmender inhaltlicher Fragen wird dieses

Schreiben überarbeitet werden, wie Frau Jendrich berichtete.

Daher ist derzeit nach den bisher geltenden Planungsgrundsätzen für den Unterrichtseinsatz der Kolleginnen und Kollegen im Blockunterricht zu verfahren.

Andreas Hoffmann fordert eine einheitliche Umsetzung der an dem EPOS-Schreiben angelehnten Vorgaben zur Blockklassenbeschulung für alle berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz, um vergleichbare Arbeitsbedingungen für die Kolleginnen und Kollegen im Land sicherzustellen.

Er verweist darauf, dass die überarbeitete Variante des Beschulungskonzeptes für die Blockklassen dem Hauptpersonalrat zur Mitbestimmung vorgelegt werden muss.

Bei der Diskussion über das „**Verfahren schulischer Personalgewinnung (VSP)**“, einer Neuauflage der schulscharfen Ausschreibung von Stellen für die Schulen, zeigen sich zukünftige Entwicklungslinien der berufsbildenden Schulen im Land auf.

Petra Jendrich hat als Vision eine Ausweitung des Personalkostenbudgets an Schulen, das über den Umfang von derzeit 1,38 Planstellenkontingenten hinausgeht. Sie bestärkt die Schulleitungen auf ihrem Weg hin zu mehr Organisations- und Eigenverantwortung mit dem Ziel einer guten Unterrichtsversorgung vor Ort.

Weiterhin möchte sie eine Übertragung der Personalbudgets aus PES und EQU-L zwischen einzelnen Schulen ermöglichen, damit der Ausschöpfungsgrad der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel deutlich angehoben wird.

PES- und EQU-L-Budgets sind keine Spardosen für den Landeshaushalt, sondern müssen bestimmungsgemäß für die Unterrichtsversorgung eingesetzt werden.

Bei der abschließenden Diskussion über die erwarteten Mittel aus dem

„**Digitalpakt für Schulen**“ ging es zunächst um Finanzmittel.

Petra Jendrich erläuterte, dass Rheinland-Pfalz für einen 5-Jahres-Zeitraum mehr als 240 Mio. Euro zur Verfügung stehen. 90% der Mittel können von Schulen und Schulträgern für digitale Entwicklungsvorhaben beantragt werden, je fünf Prozent sollen für länderübergreifende bzw. länderinterne Sonderprojekte verausgabt werden. Leider gibt es keinen festgelegten Anteil der Mittelverwendung für berufsbildende Schulen.

Das rheinland-pfälzische Bildungsministerium plant im BBS-Bereich die Einrichtung von digitalen Kompetenzzentren mit unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung.

Derzeit werden im Bildungsministerium ein Workshop und ein Ideenwettbewerb vorbereitet, um die Digitalisierungsstrategie im BBS-Bereich konkret und passgenau weiter zu entwickeln sowie die Vergabe der Mittel für die Einrichtung der Kompetenzzentren vorzubereiten.

Für Petra Jendrich ist klar: „Bei der Vergabe der Mittel aus dem Digitalpakt legen wir großen Wert darauf, dass die berufsbildenden Schulen spürbar bedacht werden, um die digitale Ausstattung zu verbessern und eine moderne Ausbildung zu ermöglichen.“

Harry Wunschel ergänzt, dass die Lehrkräfte-Verbände einen Brief an die Schulträger geplant haben, mit der Bitte, bei der Beantragung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalpakt die besonderen Belange der berufsbildenden Schulen zu beachten, da diese in der Digitalisierungsstrategie der Landesregierung leider nur am Rande auftauchen würden.



Zur Person: Das vlbs-Landesvorstandsmitglied Thorsten Hachmer unterrichtet an der BBS Simmern Metalltechnik und Sozialkunde/Wirtschaftslehre. Er ist Vorsitzender des OV Simmern und Mitglied im HPR BBS. Im Arbeitskreis „Versorgungsrecht und Seniorenbetreuung“ hat er dessen Leitung inne.

Gewährung von Altersermäßigung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte

(MP) In den letzten vier Schulhalbjahren vor dem Ende ihres Arbeitsverhältnisses ist tarifbeschäftigten Lehrkräften, bei denen die Voraussetzungen des § 9 LehrArbZVO erfüllt sind, gemäß § 44 Nr. 4 TV-L die Altersermäßigung zu gewähren.

Darüber hatte die lfd. Regierungsschuldirektorin Gudrun Paul alle Schulen in Rheinland-Pfalz mit ihrem Schreiben vom 19.10.2015 informiert. Für befristet beschäftigte Lehrkräfte - auch solche, die nach Erreichen der Altersgrenze befristet

wieder eingestellt werden - gilt dies entsprechend. Auch ist zu beachten, dass bei tarifbeschäftigten Lehrkräften, im Gegensatz zu beamteten Lehrkräften, das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Schulhalbjahres endet, in dem die Lehrkraft die gesetzlich festgelegte



Mutterschutz - Elternzeit - Teilzeit Hinweise, Anregungen, Hilfen



**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
mit der folgenden Kurzzusammenfassung möchten wir Ihnen ein paar Hinweise, Anregungen und Hilfestellungen rund um die Themengebiete Mutterschutz, Elternzeit und Teilzeit in Elternzeit geben.
Haben Sie weitere Fragen oder Anregungen, kontaktieren Sie uns gerne:
Mareike Schumacher (Mareike.Schumacher@vlbs.org) oder Andrea Wagner (Andrea.Wagner@vlbs.org)**

Bei Feststellung der Schwangerschaft

- ⇒ Kolleginnen mit Planstelle oder Vertrag - alsbaldige Information an Schulleitung über die Schwangerschaft und den errechneten Geburtstermin durch eine ärztliche Bescheinigung
 - Grund: Dienststelle muss Mutterschutzbestimmungen einhalten, Online-Gefährdungsbeurteilung auf der Homepage des Instituts für Lehrer*innen-Gesundheit ausfüllen (Gefährdungen am Arbeitsplatz, Immunstatus).
- ⇒ Beamtinnen: Es gilt die Mutterschutzverordnung/ MuSchVO/§ 7 Abs. 1.
Beschäftigte: Es gilt das Mutterschutzgesetz/MuSchG.

Während der Schwangerschaft

- ⇒ Konkrete Schutzpflichten in MuSchVO/MuSchG festgelegt.
- ⇒ Einzelfallüberprüfung von Beschäftigungsverboten (MuSchVO/§ 2, § 3)
- ⇒ Arbeitszeitbestimmungen:
 - Keine Nacharbeit (zwischen 20 Uhr und 6 Uhr) für werdende und stillende Mütter
 - Möchte die Kollegin Abendunterricht erteilen, ist eine schriftliche Beantragung bei der ADD erforderlich.
 - Kein Muss von Pausenaufsichten und Klassenfahrten
 - Verbot von Mehrarbeit (MuSchVO, MuSchG, VV Mehrarbeit im Schuldienst v. 28.05.2018, Punkt 1.4.5)
- ⇒ Beginn Mutterschutzfrist - sechs Wochen vor Entbindungstermin. Ausnahmen in begründeten Fällen bis max. zur Geburt möglich; mit Attest, aus dem hervorgeht, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen und die ausdrückliche schriftliche Erklärung der Lehrkraft zur Bereitschaft der Ausübung während des Mutterschutzes. Eine Stellungnahme der Fachaufsicht, dass im Tätigkeitsfeld der Lehrkraft keine Risiken bestehen, ist erforderlich.

Nach der Geburt

- ⇒ Acht Wochen Mutterschutz: In dieser Zeit darf kein Dienst geleistet werden → gesonderte Regelungen zum Umfang des Mutterschutzes bei Frühgeburten und Mehrlingsgeburten.
- ⇒ Vorzeitige Entbindung: Verlängerung der Mutterschutzfrist um die Zeit, die vor der Geburt nicht in Anspruch genommen wurde.
- ⇒ Bei Beamtinnen werden die Bezüge während der Mutterschutzzeit weitergezahlt (dadurch keine Einbuße bei Versorgungsansprüchen); ebenso Beihilfeanspruch während des Mutterschutzes.
- ⇒ Bei der Geburt eines Kindes mit Behinderungen - gesonderte Regelung, siehe SGB IX, § 2, Absatz 1, Satz 1.

Antragsfrist - Elternzeit

- ⇒ Elternzeit muss (wenn sie unmittelbar nach der Mutterschutzfrist genommen wird) - spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt sein, für die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes - spätestens 13 Wochen vor Beginn.

Dauer - Elternzeit

- ⇒ Alte Regelung bei Beamtinnen und Beamten für Kinder, die vor dem 01.07.2016 geboren wurden: Elternzeit maximal drei Jahre pro Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.
 - Bei mehreren Kindern endet der Anspruch mit dem dritten Geburtstag des jüngsten Kindes.
- ⇒ Neue Regelung bei Beamtinnen und Beamten für Kinder, die nach dem 01.07.2016 geboren wurden: Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden.
- ⇒ Bei Beschäftigten war die Aneinanderreihung bzw. das Aufsparen der Elternzeit bis zum achten Lebensjahr eines Kindes schon vorher möglich.

Beendigung - Elternzeit

- ⇒ Vor Ende der Elternzeit muss spätestens drei Monate im Voraus der Antrag zum gewünschten Stundendeputat vorgelegt werden (auch bei bereits ausgeführter Teilzeitarbeit), da ansonsten das Stundendeputat wie vor dem Mutterschutz zu Grunde gelegt wird.
- ⇒ Längerfristige Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen - spätestens drei Monate vorher nach § 76 Landesbeamtengesetz (LBG) beantragen.
- ⇒ Es besteht nur ein Anspruch auf Rückkehr an die vorherige Schule nach der Mutterschutzfrist, nicht nach der Elternzeit (in der Regel kommt man an die eigene Schule zurück).
- ⇒ Elternzeit kann **vorzeitig** beendet werden, bei Zustimmung durch die Dienststelle.
- ⇒ Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen (bei erneuter Schwangerschaft) nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 1 MuSchVO auch ohne Zustimmung der Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden - in diesem Fall rechtzeitige Mitteilung an die Dienstvorgesetzten.
Eine rückwirkende (vorzeitige) Beendigung ist nicht möglich.

Wiedereinstieg in den Dienst

- ⇒ Stillende Mütter können Stillpausen während der Arbeitszeit beanspruchen (MuSchVO):
Mindestens täglich eine Stunde oder 2x eine halbe Stunde. Stillzeiten dürfen nicht auf Unterrichtsverpflichtungen angerechnet werden und sind nicht vor- oder nachzuarbeiten.

Auswirkung der Elternzeit

- ⇒ Verlängerung der Probezeit um die Zeit der Elternzeit
- ⇒ Elternzeit ist keine ruhegehaltstfähige Zeit, Teilzeit in Elternzeit wird anteilig auf den Versorgungsanspruch gerechnet.
- ⇒ Als Ausgleich wird ein Kindererziehungs- bzw. ggf. ein -ergänzungszuschlag (§ 66 Landesbeamtenversorgungsgesetz/LBeamtVG) dem Versorgungsanspruch hinzugerechnet.
- ⇒ Fort- und Weiterbildung ist möglich.

Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit

- ⇒ Erfolgt in Absprache mit Schulleitung und ADD (schriftliche Beantragung, Vordruck in der Schule erhältlich).
- ⇒ Maximale Arbeitsleistung 75% (18 Unterrichtsstunden)
- ⇒ Fragen Sie bei Ihrem ÖPR nach, ob es an Ihrer Schule eine Dienstvereinbarung für Teilzeitlehrkräfte gibt.

Beihilfeanspruch

- ⇒ Besteht, wenn Bezüge wegen Elternzeit oder während einesurlaubes, der die Dauer von 30 Kalendertagen nicht überschreitet, nicht gezahlt werden.
- ⇒ Während der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen nach § 76 LBG aus Anlass der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren.

Beihilfe - Kostendämpfungspauschale

- ⇒ Die Beihilfe gewährt einen Zuschlag für Säuglings- und Kleinkinderausstattung in Höhe von 150 Euro. Dieser muss mit der ausführlichen Version des Beihilfeantrages beantragt werden.
- ⇒ Bei Teilzeitbeschäftigten: Minderung der Kostendämpfungspauschale im Verhältnis zur Arbeitszeit.
- ⇒ Für jedes berücksichtigungsfähige Kind → Minderung der Kostendämpfungspauschale um 40,- €; falls beide Elternteile beihilfeberechtigt sind, Minderung bei jedem Elternteil um 40,- €.
- ⇒ Beihilfeberechtigte Personen, die den ersten Beihilfeantrag im Kalenderjahr während der Elternzeit, in der nicht gleichzeitig eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, oder während einer Beurlaubung nach § 76 LBG stellen, entfällt der Kostendämpfungspauschale.

Gesetzesgrundlagen

- ⇒ Mutterschutzverordnung (MuSchuVO)
- ⇒ Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- ⇒ Landesbeamtengesetz (LBG)
- ⇒ Urlaubsverordnung (UrIVO)
- ⇒ Beihilfeverordnung (BVO)
- ⇒ Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- ⇒ Organisatorische und personalrechtliche Handreichungen für Schulleitungen und Lehrkräfte (herausgegeben durch die ADD - einzusehen in der Schule oder auf der ADD Homepage - Anträge/Informationen)
- ⇒ Weitere Anträge und Informationen bspw. zu Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung und Elternzeit finden Sie auf der Homepage der ADD (unter Schule - Lehrerin oder Lehrer werden - Anträge/Informationen).

Weitere Informationen zu folgenden Themen

- ⇒ Elterngeld, Elternzeit und Besoldung - Homepage der ADD
- ⇒ Elterngeld und Elternzeit - Homepage BMFSFJ
- ⇒ Besoldungsrechner - Homepage LfF

IN KÜRZE

(MP) Die Arbeitszeit für Beamte des Bundes bleibt unverändert. In der Antwort auf eine kleine Anfrage hat die Bundesregierung zur Frage der Arbeitszeit der Bundesbeschäftigten Stellung genommen (BT-Drucksache 19/7243). Eine Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist nicht geplant. Gemeint ist hier die Angleichung der Wochenarbeitszeit der Beamten des Bundes von 41 Stunden an das geltende tarifvertragliche Niveau von 39 Stunden im TVöD. Schon in einer Sitzung des Petitionsausschusses des Bundestages am 05.11.2018 hatte Stephan Meier (Staatssekretär des Bundesinnenministeriums) eine Angleichung abgelehnt, weil sie einen zu großen Personalmehrbedarf auslösen würde. Demnach würde die Reduzierung der Wochenarbeitszeit um zwei Stunden 371 Mio. Euro pro Jahr kosten und ein personeller Mehrbedarf von 9.294 zusätzlichen Beamten entstehen. *Quelle: BB Bank-Inform, März 2019*

(MP) Gewerkschaftliche Spitzenverbände des öffentlichen Dienstes und die Landesregierung Rheinland-Pfalz haben eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet, die sich gegen Gewalt gegen die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wendet. „Wer die Beschäftigten im öffentlichen Dienst durch Beleidigungen oder sogar tätliche Angriffe herabwürdigt, greift uns alle an. Diese Gewalt muss wirkungsvoll bekämpft und geahndet werden. Mit der Erklärung schreiben wir die gemeinsame Resolution von 2015 fort. Seither setzen wir uns gemeinsam ein für stärkeres Gegensteuern und bessere Betroffenenbetreuung auf allen Ebenen des öffentlichen Dienstes“, sagte der stellvertretende dbb Landesvorsitzende Gerhard Bold am 19. März 2019. „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sind Menschen im Dienst der Menschen. Dafür verdienen sie Achtung und Respekt.“ Ministerpräsidentin Malu Dreyer sagte bei der Unterzeichnung: „Die Landesregierung will bestehende präventive Maßnahmen fortsetzen, sie passgenau ausbauen und noch mehr für unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tun, denen Gewalt widerfahren ist. Sie sollen direkte Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen vor Ort bekommen, die den Betroffenen zur Seite stehen können, zum Beispiel bei Fragen der medizinischen oder psychologischen Betreuung, Hilfestellung bei der Anzeige der Gewalttat oder grundsätzlich bei der Frage, wie es nach dem Angriff weitergeht.“ *Quelle: dbb Rheinland-Pfalz, 20.03.2019*

Regelaltersgrenze erreicht hat. Aufgrund der aktuellen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung ist die Anwendung des § 9 LehrArbZVO nach Aussage von Frau Paul in folgendem Sinne vorzunehmen: Lehrkräften, die ohne Altersermäßigung mindestens

die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen und sich nicht in Altersteilzeit befinden, wird mit Beginn des Schuljahres, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden, Altersermäßigung im Umfang von drei Wochenstunden gewährt.

Lehrkräfte sehen Schulen digital abgehängt

Zur Person: Markus Penner unterrichtet an der BBS 1 Mainz Metalltechnik und Sozialkunde/Wirtschaftslehre. Er ist Vorsitzender des Bezirksverbandes Rheinhessen, Schriftleiter von vlbs-aktuell und Mitglied im Bezirkspersonalrat berufsbildende Schulen.



(MP) Der Digitalpakt, für den die Politik gerade den Weg frei gemacht hat, stößt in der Lehrerschaft auf breite Zustimmung, geht aber für die Digitalisierung der Schulen nicht weit genug.

Viele sehen Deutschlands Schulen bei der Digitalisierung im internationalen Vergleich hinterherhinken.

Das sind die zentralen Ergebnisse einer repräsentativen Befragung von 503 Lehrerinnen und Lehrern im Auftrag des Digitalverbands Bitkom.

54% der befragten Lehrkräfte würden gerne häufiger digitale Medien einsetzen, scheitern aber aus verschiedenen Gründen daran. Größtes Hemmnis ist fehlende Technik.

58% sagen, dass es an den nötigen Geräten für die Nutzung im Unterricht mangelt. Dahinter folgt die Sorge, dass die Technik im Unterricht versagt (36%). Ein fehlendes pädagogisches Konzept bemängeln 13%, und 12% der Befragten klagen über unzureichende Technik-Kenntnisse.

Viele Schulen verfügen nur über eine digitale Grundausstattung. Beamer (99%), Notebook (82%) und stationärer Computer (87%) sind Standard, jedoch meist nur als Einzelgeräte oder in speziellen Fachräumen verfügbar.

Zwei von drei Schulen verfügen über interaktive Whiteboards, allerdings fast ausschließlich in einzelnen Fachräumen. In jeder dritten Schule gibt

es Tablets, die absolute Ausnahme sind hingegen mit nur zwei Prozent Virtual-Reality-Brillen.

Das Smartphone spielt im Schulalltag fast keine Rolle. So nutzen es nur zehn Prozent der Lehrkräfte, acht Prozent setzen es lediglich in Ausnahmefällen ein.

Den Einsatz digitaler Technologien im Unterricht sieht die Lehrerschaft laut Umfrage zwiespalten. Auf der einen Seite erkennt die Mehrheit Vorteile. Die Schüler sind motivierter, Inhalte und Zusammenhänge können anschaulicher dargestellt und vermittelt werden, Schülerinnen und Schüler werden auf das Leben und Arbeiten in der digitalen Welt vorbereitet und Lehrerinnen und Lehrer können individueller auf einzelne Schüler eingehen.

Auf der anderen Seite sehen die meisten Lehrkräfte auch Nachteile, wie negative Auswirkungen auf die Schreibfertigkeiten der Schülerinnen und Schüler oder dass sie dazu verleitet würden, Informationen aus dem Internet zu kopieren und dass konzentriertes Lernen gestört werde.

Die Weiterbildung spielt für die Lehrkräfte eine wichtige Rolle. Die meisten bilden sich regelmäßig fort. Groß ist das Interesse an Angeboten speziell zu Digitalthemen. 85% wünschen sich eine Weiterbildung für den Einsatz digitaler Medien im Unterricht. Auch bei den Formaten sind die Weiterbildungsinteressenten offen für digitale Angebote.

Jeder Dritte bevorzugt ein so genanntes Blended-Learning-Angebot, bei dem Präsenz- und Online-Module kombiniert werden. Jeder Vierte wünscht sich reines E-Learning. Weitgehend einig ist man sich in der Erkenntnis, dass die Aus- und Weiterbildung verbessert werden muss.

Drei Viertel waren der Ansicht, dass das Lehramtsstudium besser auf den Einsatz digitaler Medien im Unterricht vorbereiten muss.

Durch den Digitalpakt, dem der Bundestag am 21.2.2019 mit der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit und der Bundesrat am 15.3.2019 zugestimmt haben, sollen für die Digitalisierung der Schulen in den kommenden Jahren fünf Milliarden Euro bereitgestellt

werden. Dies sieht die Lehrerschaft positiv. So sind 96% der Meinung, dass die Schulen neben Geld auch digitale Konzepte, digitale Inhalte und entsprechend kompetente Lehrkräfte brauchen, um für das digitale Zeitalter gewappnet zu sein. 93 %

denken, die Digitalpakt-Mittel in Höhe von fünf Milliarden Euro würden nicht ausreichen. Dagegen lehnen lediglich 13% den Digitalpakt grundsätzlich ab.

Weitere Informationen können sie unter www.bitkom.org finden.

Sitzung des OV Germersheim/Wörth



Die anwesenden Kolleginnen und Kollegen v.l.n.r.: Herr Reinhard, Herr Tamoszus, Frau Etoll mit Nachwuchs, Herr Münch, Frau Steiner, Herr Zöllner (OV-Vorsitzende), Frau Weick, Herr Sprotte (Schulleiter Germersheim/Wörth), Herr Käsemeier (stv. Schulleiter Germersheim/Wörth), Herr Wolff, Herr Job, Frau Burckschat, Herr Paul, Herr Weiler (nicht im Bild: Herr Glaser).

(Markus Zöllner) Am 22. Januar 2019 fand die Sitzung des Ortsverbandes Germersheim/Wörth statt.

Dabei informierte der Ortsverbandsvorsitzende Markus Zöllner die Mitglieder über die zurückliegenden und

anstehenden Aktivitäten und Veranstaltungen des vlbs.

Ein großer Veranstaltungspunkt 2019 wird von Seiten des vlbs die Verabschiedung von Herrn Sprotte, dem Schulleiter der BBS Germersheim mit der Außenstelle Wörth, sein. Mit Spannung wird zudem der Berufsschultag am 17. Oktober in Kaiserslautern erwartet.

Im Anschluss an die Ausführungen des OV-Vorsitzenden konnten Frau Burckschat, Herr Wolff und Herr Lentz für ihre 25-jährige Mitgliedschaft im vlbs OV Germersheim/Wörth geehrt werden. Der vlbs sagt Danke für die langjährige Treue.

Neujahrsempfang des OV Kaiserslautern



Kolleginnen und Kollegen des OV Kaiserslautern während des Neujahrsempfangs im Restaurant des Brauhauses in Kaiserslautern.

(Brigitte Defren) Seit einigen Jahren organisiert der Ortsverband Kaiserslautern zum Jahresbeginn einen Neujahrsempfang.

Da sich in der Vorweihnachtszeit viele Termine drängen, hat sich der Ortsverband auf einen Empfang im neuen Kalenderjahr verständigt. In der Regel findet dieser Anfang Februar statt, denn dann sind die Halbjahreszeugnisse geschrieben und Gesellenprüfungen zumeist abgeschlossen.

Und so wurde dieses Jahr der Neujahrsempfang am 07.02.2019 im Restaurant des Brauhauses an der Kaiserslauterer Gartenschau gefeiert. Früher befanden sich auf diesem Gelände,

dem ehemaligen Kammgarnareal, eine Spinnerei und ein Schlachthof.

Nach der Landesgartenschau, die im Jahr 2000 stattfand, hat Kaiserslautern im Sommer mit der Gartenschau und im Winter mit einer Eislaufbahn einen großartigen Magnetpunkt erhalten. Die Eigentümerin des Restaurants und der Gartenschau ist seit wenigen Jahren die Lebenshilfe - ein zusätzlicher Pluspunkt für Kaiserslautern.

Bei einem sehr leckeren Büffet im „Maschinenraum“ haben alle anwesenden Kolleginnen und Kollegen den kurzweiligen Abend sichtbar genossen.

Hier konnten nebst Schulthemen auch Privates in einer gemütlichen Atmosphäre ausgetauscht werden. Zentrales Thema war natürlich der Berufsschultag, den der OV Kaiserslautern in diesem Jahr ausrichtet. So konnten die Anwesenden alle Informationen zum geplanten Ablauf aus erster Hand erhalten.

vlbs-aktuell

Herausgeber: Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz (vlbs) im DBB, Adam-Karrillon-Str. 62, 55118 Mainz, Telefon 06131-612450, Fax 06131-616705. Webseite: www.vlbs.org

Vorsitzender: Harry Wunschel, Etiennestraße 9, 67657 Kaiserslautern, Telefon 0631-97993, Harry.Wunschel@vlbs.org.

Schriftleitung und Layout: Markus Penner, Römerstraße 10, 55411 Bingen, Telefon 06721-400834, Markus.Penner@vlbs.org.

Redaktionsschluss ist am 15. eines jeden Monats. Die Beiträge, die mit dem Namen des Verfassers gezeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar. Alle Beiträge werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. – Nachdruck ist nur mit Zustimmung der Redaktion und mit Quellenangabe zulässig. – Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Gewähr.

Druck: johnen-druck, In der Bornwiese, 54470 Bernkastel-Kues.

vlbs-aktuell erscheint einmal im Monat. Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.